

Konzept zur Unterbringung und Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern im Landkreis Stendal

Arbeitsstand: 03.01.2014

Verantwortlich: Ordnungsamt

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbeschreibungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

0. Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung

2. Unterbringungsformen

2.1 Unterbringung in der GU

2.2 Dezentrale Unterbringung

3. Konkrete Umsetzung der Unterbringungsleitlinien im Stufenmodell

4. Kostenentwicklung/ Mehrkosten

Anlagen: - **Rahmenplan zur Integration von Zugewanderten, Landkreis Stendal**
- **Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem § 3 AsylbLG**

0. Abkürzungsverzeichnis

AE	- Aufenthaltserlaubnis
AsylVfG	- Asylverfahrensgesetz
AufnG LSA	- Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt
bzw.	- beziehungsweise
ca.	- circa
d. h.	- das heißt
DRK	- Deutsches Rotes Kreuz
e.V.	- eingetragener Verein
ggf.	- gegebenenfalls
GU	- Gemeinschaftsunterkunft
HH	- Haushalt
LK SDL	- Landkreis Stendal
LVwA	- Landesverwaltungsamt
MA	- Mitarbeiter
MI	- Ministerium des Innern
Pkt.	- Punkt
RdErl.	- Runderlass
u. a.	- unter anderem
ZASt	- Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber

1. Einleitung

Zuwanderung erfolgt auf vielfältige Weise und findet im LK SDL Unterstützung. Mit dem „Rahmenplan zur Integration von Zugewanderten“ vom 23.06.2011 hat sich sowohl der Stadtrat der Hansestadt Stendals als auch der Kreistag des Landkreises Stendal zu einer aktiven Integrationspolitik bekannt und verpflichtet. Den Menschen in unserem Landkreis soll unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft oder der religiösen und kulturellen Prägung die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Seit 1998 hat der Landkreis Stendal auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Aufenthaltsstatus die Unterbringung von asylsuchenden Menschen durch Vorhalten von Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften (GU) in eigener Trägerschaft sichergestellt. Grundlage ist das Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Asylsuchenden werden dem LK SDL nach einem Verteilerschlüssel als Familien oder Einzelpersonen durch das Land Sachsen-Anhalt, hier ZASSt Halberstadt, zugewiesen. In der Regel hat die Unterbringung der Asylbewerber nach § 53 AsylVfG in einer Gemeinschaftsunterkunft zu erfolgen. Nach dem RdErl. des MI vom 15.01.2013 soll von der dauerhaften Regelunterbringung in der GU abgesehen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen und die Unterbringung außerhalb einer GU erfolgen. Damit wurde vonseiten der Politik auf die Forderungen der Interessenvertreter der Ausländer nach dezentraler Wohnungsunterbringung reagiert und Maßstäbe für die zeitliche Dauer der Unterbringung in einer GU und verbindliche qualitative Mindeststandards der Unterbringung, Ausstattung und sozialen Betreuung definiert. Die dezentrale Unterbringung wurde für einige nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer bereits seit 1998 durch den Landkreis Stendal praktiziert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 32 Personen dezentral in Wohnungen in der Hansestadt Stendal und 11 Personen darüber hinaus im LK SDL untergebracht. Der LK SDL kann die Unterbringung der durch das Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer in Wohnungen nur schrittweise umsetzen. Zwei Voraussetzungen müssen hierfür gegeben sein:

- a) Die betreffenden nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer müssen die Bedingungen für eine dezentrale Wohnungsunterbringung erfüllen.
- b) Es stehen Wohnungen für die Unterbringung von Ausländern zur Verfügung.

Der LK SDL hat selbst keine Wohnungen, über welche er verfügen könnte. Deshalb ist es erforderlich die Vermieter in die Bereitstellung von Wohnraum mit einzubeziehen. Ziel ist der Abschluss eines Mietvertrages zwischen den betreffenden nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern und den Vermietern. Bei einem Treffen zwischen Wohnungsvermietern der Hansestadt Stendal und Vertretern des Landkreises am 02.10.2013 signalisierten die Vermieter, Wohnraum in erforderlichem Umfang bereitstellen zu können und zu wollen. Die Anmietung von Wohnraum durch die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer selbst, stellte für die Vermieter kein Problem dar.

2. Unterbringungsformen

Nach dem AsylVfG i.v.m. AufnG LSA sind folgende Unterbringungsformen vorgesehen:

- a) Unterbringung in der GU
- b) Dezentrale Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften

2.1 Unterbringung in der GU

Der Unterkunftsbedarf von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern ist im Regelfall durch Aufnahme in eine GU gemäß § 53 AsylVfG zu decken. Auch nach dem RdErl. des MI vom 15.01.2013, Pkt. 1.1 soll die „Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“ stattfinden.

Grundsätzlich ist mit der Zuwanderung eine Residenzpflicht in der ZAST von drei Monaten verbunden. Es erfolgt von dort aus die Zuweisung an eine (nicht selbsterwählte) Aufnahmekommune. Der bis dahin kurzzeitige Aufenthalt in Deutschland bietet die Gründe für die regelhafte Aufnahme und Unterbringung in eine GU. Die Zuwanderung erfolgt aus fremden Kulturkreisen und Lebensweisen. Zum Erlernen des Umgangs mit der neuen Lebenssituation und den Gepflogenheiten der Aufnahmegesellschaft bietet die GU einen geschützten Raum mit einem hohen Maß an Unterstützungspotential durch geeignetes, sozial und interkulturell geschultes Personal in der Regel mit Sprachkompetenzen. Die eingesetzten Sozialarbeiter unterstützen die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer unter anderem bei folgenden Bedarfen bzw. zu bewältigenden Aufgaben:

- Regelung des Zusammenlebens von Menschen verschiedenster Kulturkreise
- Aufgreifen und schlichten von Problemen unter den Bewohnern
- Hilfestellung vor Ort, Kennenlernen der Stadt, räumliche Orientierung
- Fragen des täglichen Lebens, Bewältigung von Alltagsproblemen in einem fremden Sprach- und Kulturkreis
- Kontakte zu Behörden und Institutionen und Unterstützung beim lesen und verstehen von sowie antworten auf Schreiben und damit verbundene Antragstellungen
- Kontakten zu Verbänden, Vereinen, Kirchen u.a. um Integration und ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement zu fördern
- Initiierung und Durchführung von Freizeitangeboten
- Unterstützung der verantwortlichen Beteiligung der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer am Unterkunftsbetrieb
- (z. B. Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Dolmetschertätigkeiten)
- Unterstützung bei der Beschaffung eigenen Wohnraums und dem Auszug aus der GU, enge Kontakte mit Vermietern bzw. Wohnungsbaugesellschaften pflegen
- Beratung und Information zum Asylverfahren und der Entwicklung von biographischen Perspektiven
- ärztliche Versorgung, Arzt- und Krankenhausbesuche
- Gesundheitsberatung und -fürsorge
- Hilfe bei der Familienplanung
- Zugangsöffnung zu Bildungs-, Beteiligungs- und Freizeitangeboten
- Erlangung von Sprachkenntnissen sowie Bildungs- und Berufsabschlüsse
- werktags stattfindende Hausaufgabenbetreuung

Diese Aufzählung erfasst die wichtigsten Schwerpunkte und ist nicht abschließend. Weitere Einzelheiten des Betreuungsumfangs sind der Stellenbeschreibung der Sozialbetreuer für die Gemeinschaftsunterkunft zu entnehmen.

Daneben wird durch den DRK Kreisverband Östliche Altmark e. V. die gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb der GU entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 AufnG LSA angeboten. Eine enge Kooperation zwischen der Sozialarbeit in der GU und dem DRK besteht seit mehreren Jahren über die Kontakte des bestehenden Arbeitskreises „Migration“ hinaus.

Unmittelbar nach Zuweisung in den Landkreis Stendal bietet die GU mithin einen geschützten Lebensraum mit kontinuierlich verfügbarer sozialer Betreuung einschließlich Kontakt zu Menschen mit vergleichbaren Lebensumständen und Erfahrungen. Durch den RdErl. des MI vom 15.01.2013 soll die regelmäßige Verweildauer in einer GU begrenzt werden. Bei Vorliegen nachstehender Sachverhalte ist in bestimmten Einzelfällen jedoch darüber hinaus ein Verbleib oder Wiedereinzug in die GU vorgesehen, z.B. wenn strafrechtliche, ausländerrechtliche oder andere Gründe der dezentralen Unterbringung entgegenstehen. Im Detail wären beispielsweise zu nennen:

- noch im Asylverfahren befindlich bzw. zur Ausreise verpflichtet (GU-Unterbringung zur Sicherstellung der absehbar oder geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, fehlende Mitwirkung, falsche oder ungeklärte Identität)
- selbst verschuldete Leistungskürzung
- keine Sprachkenntnisse, umfangreiches Hilfebedürfnis in Bezug auf Unterstützung durch die Sozialarbeiter
- Verbleib auf eigenen Wunsch
- Rückführung von Asylbewerbern in die GU wegen mietwidrigem Verhalten und Abwendung von Obdachlosigkeit

Das weitere Vorhalten der Gemeinschaftsunterkunft im bedarfsgerechten und notwendigen Umfang ist auch weiterhin aufgrund o.g. Aspekte erforderlich. Die GU bietet darüber hinaus die Möglichkeit, auf schnell anwachsende Flüchtlingsströme aufgrund politischer Krisen und militärischer Auseinandersetzungen schnell und flexibel mit der Aufnahme größerer Personenzahlen reagieren zu können. Nach Abschluss einer notwendigen, individuell unterschiedlichen lang dauernden „Orientierungsphase“ kann die Unterbringung außerhalb der GU -dezentral- erfolgen.

2.2 Dezentrale Unterbringung

Grundlage der dezentralen Unterbringung ist der RdErl. des MI vom 15.01.2013. Im Regelfall sollen „Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach (...) Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig mit Wohnraum versorgt werden...“.

Die Orientierungsphase, soweit die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer dies wünschen, soll bei Familien 6 Monate GU-Unterbringung nicht überschreiten.

Bei Einzelpersonen soll die dezentrale Unterbringung spätestens 3 Jahre nach Abschluss des behördlichen Asylverfahrens Anwendung finden, „wenn mit dem Vollzug der Ausreiseverpflichtung längerfristig nicht zu rechnen ist“ bzw. keine Versagungsgründe vorliegen die im Detail durch den RdErl. geregelt sind.

Dezentrale Unterbringung bedeutet hier das eigenständige Beschaffen und Anmieten von Wohnraum durch den nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mittels

privatrechtlichem Mietvertrag. Sofern keine ausländerrechtlichen Versagungsgründe für die dezentrale Unterbringung bestehen, ist eine weitere Voraussetzung, dass dieses auch dem Wunsch des nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländers entspricht und so bekundet wird. Die dezentrale Unterbringung hat hinsichtlich der Organisation der Beratung und Betreuung durch die Sozialarbeiter höhere Anforderungen und ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Es ist zu erwarten, dass ein größerer Personaleinsatz, zusätzliche Wegezeiten und auch klientenbedingte Terminausfälle vor Ort entstehen. Auch das Vorhalten von Wohnungsausstattungen und die zusätzliche Nutzung von Transportmitteln sind bei der dezentralen Unterbringung als kostenintensiver und zeitaufwendiger einzuschätzen. Auch die Realisierung von Bagatellreparaturen ohne Vermietersverantwortung, der Austausch und die Reparatur von Mobiliar, die in der GU der Hausmeister vornimmt, sind bei der dezentralen Unterbringung aufwendiger. Deshalb ist auch weiterhin die Betreuung der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und Duldung in eigenem Wohnraum niedrigschwellig durch Sozialarbeiter der GU notwendig. Regelmäßige, wie hilfebedarfsorientierte Hausbesuche und Begleitung sollen dennoch ebenso wie die Inanspruchnahme des Büros in der GU als Anlaufstelle für die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer dazugehören. Regelmäßig, d.h. mindestens 1 mal monatlich soll jede Wohnung außerhalb der GU durch den Sozialarbeiter aufgesucht werden, der auch den Auszug der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mit vorbereitet, begleitet und abgeschlossen hat. Sollte sich herausstellen, dass dieses Intervall zu groß oder zu klein ist, müssen entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Während der Hausbesuche soll auch eine Kontrolle der Verbrauchszähler für Strom und Wasser, soweit zugänglich erfolgen sowie aktenkundig dokumentiert werden. Bei unangemessenem, unwirtschaftlichem Verbrauchsverhalten soll der Sozialarbeiter auf eine entsprechende Verhaltensänderung hinwirken und ein energiesparendes Verhalten anleiten.

Ebenso soll quartalsweise die Vollständigkeit und der Zustand der Wohnungsausstattung geprüft und dokumentiert werden um Hausmeisterreparaturen einzuleiten.

Das eigenständige Wohnen bietet diesen Personen ein selbständiges, eigenverantwortliches Leben im LK SDL und somit ein hohes Maß an Integrationsoptionen in die Aufnahmegesellschaft. Voraussetzung für die dezentrale Unterbringung von Alleinreisenden nach dreijährigem GU-Aufenthalt sollte jedoch auch die Fähigkeit sein, zumindest ein einfaches Gespräch in deutscher Sprache führen zu können. Anderenfalls wäre ein Zurechtkommen in der Aufnahmeumgebung nicht gewährleistet und größere Folgeprobleme prognostizierbar. Deshalb soll von Beginn der Aufnahme in die GU, durch die Sozialarbeiter darauf hingewirkt werden, sämtliche Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Sprache auszuschöpfen.

Die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mit Gestattung oder Duldung werden folgenden Zuständigkeitsbereichen zugeordnet:

- Ausländerbehörde hier Bereich Asylbewerberangelegenheiten
- Sozialamt hier Bereich Asylbewerberleistungsgesetz
- Betreuung hier Bereich Sozialarbeit GU LK SDL

Darüber hinausgehend zu vermittelnder Hilfebedarf nach dem SGB VIII bleibt davon unberührt.

3. Konkrete Umsetzung der Unterbringungsleitlinien im Stufenmodell

Der LK SDL beabsichtigt die Vorgaben des RdErl. des MI „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern“ vom 15.01.2013 in 2 Stufen umzusetzen.

In Stufe 1 erfolgt die regelhafte und richtlinienkonforme Aufnahme und Unterbringung der von der ZAST zugewiesenen Asylbewerber in der GU, Möringer Weg 10/12 in 39576 Stendal.

In Stufe 2 erfolgt die Unterbringung in Wohnungen für die Wohnraum im gesamten LK SDL außerhalb der GU in Frage kommt.

Nach Zustimmung des Landrates und Konzeptbestätigung durch das LVwA, voraussichtlich ab dem 01.11.2013 wird die zuständige Ausländerbehörde per Aushang im Wartebereich über die Möglichkeiten einer Wohnungsunterbringung informieren und gestellte Anfragen entgegennehmen und bearbeiten. Zeitgleich werden die derzeit in der GU wohnenden Ausländer im Rahmen der Sozialarbeit über die dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten informiert und beraten. Neu durch die ZAST zugewiesene nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer werden im Rahmen des Aufnahmegesprächs darüber informiert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Auszug von 32 Familien aus der GU erwartet. Die Ausländerbehörde teilt nach Anfragebearbeitung und Änderung der Wohnsitzauflage ihre Entscheidung umgehend der GU und dem Sozialamt per Intranetmail mit, um eine weitere reibungslose Abwicklung der zu veranlassenden Abläufe zu gewährleisten. Liegen Versagensgründe vor, erfolgt der Verbleib in der GU. Im Bescheid selbst über die ausländerbehördliche Zustimmung zur Anmietung eigenen Wohnraums wird der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer direkt an die Sozialarbeiter der GU verwiesen. Diese informieren im Rahmen des Auszugsgesprächs über die Festlegungen zu angemessenen Wohnungsgrößen und Kosten gemäß der entsprechenden Verwaltungsrichtlinie. Auf Wunsch wird diese dem nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer auch ausgehändigt um die Wohnungssuche zu erleichtern. Beim Sozialamt ist nur noch ein angemessenes Wohnungsangebot vorzulegen um die Kostenübernahmeerklärung zu erhalten. Nach Vertragsabschluss zwischen Vermieter und dem nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer, legt dieser den Vertrag dem Sozialamt zur Sicherstellung der erforderlichen Mietzahlungen vor. In der GU wird der Vertrag ebenfalls vorgelegt um den Zeitpunkt des Auszuges und die Begleitung und den Umfang des Hilfebedarfs abzustimmen.

Während bei der GU-Unterbringung von mindestens 7 Quadratmetern/ Person als Nettowohnfläche ohne Flur, Küche, Bad und ggf. Balkon ausgegangen wird, gilt nach Festlegung des LK SDL bei der dezentralen Unterbringung für die Gesamtwohnungsgröße ein anderer Schlüssel als angemessen. Zur Bestimmung der angemessenen Miethöhe wird die Ergänzung „Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem § 3 AsylbLG“, der sonst üblichen Verwaltungsrichtlinie angewendet. Die Wohnraumbemessung soll sich außerdem an der konkreten Familiensituation, dem Wohnungszuschnitt sowie dem individuell zu ermittelnden Bedarf orientieren.

In den weiteren Hinweisen zur Umsetzung des RdErl. des MI durch das LVwA vom 21.03.2013 wird besonders hervorgehoben, dass die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer „eigenverantwortlich, selbständige Entscheidungen“ treffen sollen und die

„Nutzungszuweisung und Nutzungsausgestaltung nicht fremdbestimmt sein soll“. In diesem Kontext wird der LK SDL gemäß 1.2.4 des RdErl. des MI vom 15.01.2013 die Variante zur Anwendung bringen, dass die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mittels privatrechtlichem Mietvertrag mit dem Vermieter den Wohnraum selbst anmieten. Der LK SDL scheidet somit als Mieter und folgend als Vertragspartner, der Untermietverträge mit den nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern abschließt, grundsätzlich aus. Nach abgeschlossenem Mietvertrag erfolgt die Vereinbarung des Auszugstermins aus der GU mit den dortigen Sozialarbeitern. Diese koordinieren in Absprache mit den nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern die richtlinienkonforme Bereitstellung der Wohnungsausstattung und die Bereitstellung von Transportmitteln. Die ausgegebene Ausstattung bzw. Wohnungsmöblierung bleibt Eigentum des LK SDL. Bei Erteilung einer AE hat der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern die Möblierung umgehend an die GU zurückzugeben und sich eine eigene Erstausrüstung zu beschaffen.

Darüber hinaus befindet sich eine Rahmenvereinbarung in der Vorbereitung, der zwischen dem Landkreis Stendal und den potentiellen Vermietern der Stadt Stendal abgeschlossen werden soll. Diese Rahmenvereinbarung regelt grundsätzliche Mitbedingungen und Regelungen des Eintritts des Landkreises Stendal in das Mietverhältnis in besonderen Fällen.

Die soziale Betreuung durch MA der GU endet mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder vollzogener Abschiebung.

4. Kostenentwicklung/ Mehrkosten

Vorerst geht das Ordnungsamt von einem Mehrbedarf von mindestens 5.000 € für das HH-Jahr 2013 und von 15.000 € für das HH-Jahr 2014 für die Beschaffung von Waschmaschinen, Kühlschränken, Elektroherde, Küchenmobiliar, Lampen, Gardinenstangen, Gardinen, Herdanschlusskosten und sonstigen Ausstattungen für ca. 32 Familien in der Stadt aus. Ein dauerhaft nutzbares Transportmittel (Kleintransporter) müsste zur Verfügung gestellt werden (ggf. durch Kapazitäten von Hochbauamt, Straßenmeisterei, Katastrophenschutz), ein zweites Dienstfahrzeug wäre ggf. nötig, übrige Wege würden über 2 vorhandene Dienstfahräder zumindest innerhalb Stendals abgedeckt werden. Die Erhöhung der Mobilitätskosten ist durch den GU-Haushalt nicht gedeckt. Zum jetzigen Zeitpunkt hat das Hochbauamt/ Gebäudemanagement signalisiert, ihren Transporter für je einen, noch festzulegenden Tag, pro Woche der GU mittelfristig zur Verfügung zu stellen. Personell müssten zur Bewältigung dieser Aufgabe, und der erhöhten Zuweisungen der ZASt sowie der zu erwartenden erhöhten Spätaussiedleraufnahmen, die Kapazitäten wie folgt vorerst für 12 Monate angepasst werden:

- 1 Hausmeister von 21 auf 40 Wochenstunden
- 1 Verwaltungsfachangestellte 16 Wochenstunden (durch Umsetzung innerhalb des Amt 32)
- 1 Sozialarbeiter 40 Wochenstunden.

Der Personalbedarf ist so nur für die Unterbringung in der Hansestadt Stendal geplant. Bei Unterbringung innerhalb des gesamten Landkreises müssten weitere Anpassungen vorgenommen werden.

Notwendige Anpassungen, Korrekturen und steuernde Ergänzungen werden im Rahmen einer konzeptionellen Fortschreibung implementiert.

Eine Prüfung der tatsächlichen Gesamtkosten der dezentralen Unterbringung kann erst nach ca. anderthalb Jahren erfolgen, denn zu diesem Zeitpunkt sind auch die Kosten der Wohnungsunterbringung (Grundmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten) nachweisbar.

Anlage:

Aufnahmegesetz (AufnG) des Landes Sachsen-Anhalt

Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft
aufenthaltsberechtigten Ausländern

RdErl. des MI vom 15.01.2013 – 34.11-12235/2-24.10.1.4.3

**Aufnahmegesetz (AufnG);
Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern**

RdErl. des MI vom 15.01.2013 - 34.11-12235/2-24.10.1.4.3

Die nachfolgenden Leitlinien gelten für die Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 AufnG, die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 3 AufnG zugewiesen worden sind. Da die Zugewiesenen sich in unsicheren Lebensumständen befinden und in der Regel nicht auf ein vorübergehendes Leben in Deutschland vorbereitet sind, sind sie auf eine angemessene an humanitären Grundsätzen orientierte Unterbringung und Betreuung angewiesen. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, bei der Unterbringung von Ausländern nachfolgende Leitlinien zu beachten.

1. Form der Unterbringung

1.1 Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Ausländer, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, soweit sie nicht oder nicht mehr nach § 47 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ausnahme:

Von einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- a) unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes erhebliche gesundheitliche Störungen wie etwa psychische Erkrankungen oder infektiöse Dauererkrankungen oder
- b) andere besondere Umstände von erheblichem Gewicht

festgestellt werden, die der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entgegenstehen.

In vorgenannten Fällen ist eine geeignete Unterbringungsform zu finden (zum Beispiel Wohnungsunterbringung, Flüchtlingsfrauenhaus).

1.2 Regelunterbringung in Wohnungen

1.2.1 Familien

Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind sollen nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig mit eigenem Wohnraum versorgt werden. Hiervon abweichend ist für eine Orientierungsphase von maximal sechs Monaten die Unterbringung von Familien sowie Alleinerziehenden in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel der Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung möglich, soweit dies im Interesse der Betroffenen liegt.

1.2.2 Wohnungsunterbringung nach Ablauf von drei Jahren der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen sollen in der Regel mit Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens, d. h. nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 31 AsylVfG, in Wohnungen untergebracht werden, wenn mit dem Vollzug der Ausreisepflichtung längerfristig nicht zu rechnen ist.

Ausnahme:

Die Wohnungsunterbringung ist in der Regel auch nach Ablauf von drei Jahren zu versagen, wenn die betreffende Person

- a) wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben,
- b) über ihre Identität täuscht oder nicht hinreichend an deren Klärung mitwirkt,
- c) erheblich gegen asylverfahrens- oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstößt.

In vorgenannten Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die es ausnahmsweise angezeigt erscheinen lassen, von der Regelversagung abzusehen. Bei Straftaten sollte berücksichtigt werden, ob es sich nur um vereinzelte Verfehlungen handelt und welches Rechtsgut durch die Straftat verletzt wurde.

1.2.3 Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG

Die Inhaber von in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten humanitären Aufenthaltstiteln besitzen überwiegend eine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Deutschland und sollten in der Regel mit eigenem Wohnraum versorgt werden.

1.2.4 Wohnraumanmietung

Wohnungen können sowohl vom kommunalen als auch freien Wohnungsmarkt angemietet werden. Die Anmietung kann durch die Aufnahmekommune oder durch den Ausländer selbst erfolgen. Bei der Wohnungsanmietung durch den Ausländer soll die Kommune unterstützend mitwirken. Wird die Wohnung durch die Kommune angemietet oder vermittelt, sollte mit Blick auf deren Lage Nr. 2.1 entsprechende Anwendung finden.

1.2.5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Runderlasses ist

- a) Familie die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, von denen mindestens eine die Personensorge über ein minderjähriges Kind ausübt,
- b) Wohnung jede baulich abgeschlossene Raumeinheit, unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume, die zum Wohnen und Schlafen geeignet ist, hierzu von einer Person allein oder mehreren Personen gemeinsam eigenverantwortlich und selbstständig genutzt wird und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden kann.

1.3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. August

2009 (MBI.LSA Nr. 29/2009 S.579), geändert durch Runderlass vom 30. September 2009 (MBI.LSA Nr. 34/2009 S.695) maßgeblich.

2. Grundsätze und Mindestanforderungen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 AufnG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten (Aufnahmekommunen) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Aufnahmekommunen selbst Gemeinschaftsunterkünfte errichten und betreiben oder diese auf vertraglicher Grundlage durch Dritte errichten und betreiben lassen. In jedem Fall sind die aufgenommenen Personen nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben und angemessen unterzubringen. Von den Aufnahmekommunen und den Betreibern soll sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte als auch zu deren sozialem Umfeld ein vertrauensvolles Klima, bestimmt durch gegenseitige Achtung, Toleranz und Akzeptanz, gefördert werden.

2.1 Lage von Gemeinschaftsunterkünften

Um den Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte in einem oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil errichtet werden.

Medizinische, schulische und andere Einrichtungen des täglichen Lebens (Behörden, Kindergärten, Vereine, Einkaufsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Bedürfnisse des täglichen Bedarfs etc.) sollten sich in örtlicher Nähe befinden. Soweit die Einrichtungen fußläufig nicht erreichbar sind, sollte das nähere Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft eine gut ausgebaute Infrastruktur aufweisen, die über regelmäßige Verkehrsanbindungen des ÖPNV mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar ist.

2.2 Einbeziehung der Bewohner in das soziale Umfeld

Die Einbeziehung der Bewohner in das kommunale Umfeld soll z.B. durch Angebote ehrenamtlichen Engagements gefördert werden. Auf die in den Kommunen etablierten Vereine, kirchlichen Einrichtungen und auf Angebote der Kommunen an die Bevölkerung etc. ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Den Bewohnern soll die aktive Mitarbeit und die Gestaltung ihres Alltags in der Gemeinschaftsunterkunft, zum Beispiel über die Bildung von Heimbeiräten ermöglicht werden.

2.3 Bauliche Voraussetzungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

Gemeinschaftsunterkünfte müssen den bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Nachweise müssen vorliegen. Sie sind regelmäßig durch die Aufnahmekommune zu überprüfen.

Ein mehrsprachiger Aushang der Fluchtwege oder eine Darstellung der Fluchtwege mittels genormter Piktogramme muss vorhanden sein.

Brandschutz- und Wohnheimordnung müssen mehrsprachig (in den Heimbewohnern verständlichen Sprachen) öffentlich ausgehängt bzw. den Bewohnern ausgehändigt werden.

2.4 Räumlichkeiten, individuelle Belange bei der Unterbringung

Die Unterbringung soll vorrangig in kleineren Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Die Kapazität einer Gemeinschaftsunterkunft sollte auf 150 Unterbringungsplätze beschränkt

sein. Um auf Entwicklungen der Asylmigration reagieren zu können, ist das Vorhalten einer Reserve von bis zu 50 weiteren Plätzen möglich.

Soweit Familien vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, sind für diese abgeschlossene Wohneinheiten vorzuhalten. Ist dies auf Grund baulicher Gegebenheiten nicht möglich, ist zumindest bei der Zimmerzuteilung den Belangen von Familien Rechnung zu tragen. Die Unterbringung mehrerer Familien in einem Raum ist unzulässig.

Alleinstehende Frauen und alleinstehende Männer sind getrennt unterzubringen.

Die Zimmer müssen abschließbar sein. Jedem Zimmerbewohner ist ein Schlüssel auszuhandigen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, insbesondere von Behinderten, älteren Menschen und Schwangeren, ist bei der Zimmerzuteilung – soweit keine anderweitige Unterbringung erfolgt (siehe Nr. 1.1) – zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung ist den nationalen, kulturellen und religiösen Eigenheiten Rechnung zu tragen.

Soweit Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten, das gegebenenfalls auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung steht.

Gemeinschaftsunterkünfte sind mit Gemeinschaftsräumen und in der Regel mit Anlagen für Sport, Spiel und Erholung auszustatten. Gemeinschaftsräume können als Lese-, Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets- und/oder Sportzimmer gestaltet sein.

Nach Möglichkeit sollen Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter etc. vorhanden sein.

Bei der Ausstattung der Gemeinschaftsunterkunft sind im Übrigen die in der **Anlage 1** bestimmten Anforderungen zu beachten.

2.5 Sicherheit

Die Sicherheit der Gemeinschaftsunterkunft muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bewachung, Rufbereitschaft) während der Tages- und Nachtzeit gewährleistet sein. Die schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und des Trägers der Einrichtung sind zu ermöglichen. Hierfür ist ein öffentlich zugängliches Telefon vorzuhalten. Eine mehrsprachige Übersicht der Notrufnummern ist gut sichtbar anzubringen.

2.6 Personal

Die Leitung der Gemeinschaftsunterkunft obliegt dem Heimleiter. Daneben sind für die alltäglichen Belange der Bewohner die Sozialarbeiter zuständig. Das Personal muss persönlich und fachlich für die ausgeübte Funktion bzw. Tätigkeit geeignet sein. Es soll über Berufserfahrung in der Arbeit mit Ausländern verfügen. Der Heimleiter muss über Leitungserfahrung verfügen und sollte eine berufsbezogene Qualifikation nachweisen können.

3. Soziale Betreuung

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG anzubietende Beratung und Betreuung soll die Ausländer in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich in der

Bundesrepublik Deutschland zu orientieren und ihr Leben selbständig zu gestalten. Für die inhaltlichen Schwerpunkte der Sozialbetreuung sowie die für die Betreuungstätigkeit notwendige Qualifikation sind die in der **Anlage 2** genannten Grundsätze maßgebend.

4. Monitoring

Vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte sind im Wege eines Monitorings darauf zu überprüfen, inwieweit sie den Anforderungen nach diesen Leitlinien entsprechen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Runderlasses erfolgt auf der Grundlage des im Rahmen des Monitorings gewonnenen Datenbestandes eine Auswertung zur Umsetzung der Empfehlungen der Leitlinien.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Leitlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dieser Runderlass tritt am 16. 01. 2013 in Kraft.

An das Landesverwaltungsamt und
die Landkreise und kreisfreien Städte

Anforderungen an die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

1. Die Gemeinschaftsunterkunft muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbes. des Bau-, Hygiene- und Brandschutzrechts) sowie den gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen und sonstigen Verpflichtungen entsprechen. Die Unterkunft ist in einem Zustand zu halten, der den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht.

2. Für jede Person soll eine Wohnfläche von mindestens 7 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Ausnahmen von mindestens 6 Quadratmetern Wohnfläche sind zulässig. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben sonstige Flächen wie Flure, Toiletten, Küchen, Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Gemeinschafts- und Verwaltungsräume unberücksichtigt. Die maximale Zimmerbelegung soll 4 Personen nicht übersteigen.

Zur Grundausstattung gehören:

2.1 Pro Person

- a) ein Bett mit Matratze, ein Kopfkissen und eine Einziehdecke,
- b) ein abschließbarer Kleiderschrank; bei Familienunterbringung zwei entsprechend große Schränke,
- c) eine Lichtquelle (Lampe),
- d) Handtücher und Bettwäsche.

2.2 Pro Zimmer

- a) ein Tisch sowie Stühle entsprechend der Anzahl der Bewohner,
- b) ein Abfalleimer,
- c) Gardinen und Verdunklungsmöglichkeiten,
- d) Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, soweit diese nicht in einer Gemeinschaftsküche (Nr. 4 Buchstabe c) vorhanden sind.

3. Soweit keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle zur Verfügung stehen, sind gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten. Die Sanitärräume müssen abschließbar sein. Folgende Mindestausstattung ist zu gewährleisten:

- a) ein Waschbecken für maximal 8 Personen,
- b) ein Duschplatz für 10 – 12 Personen,
- c) ein Toilettenplatz für 8 weibliche Bewohner,
- d) ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken für 15 männliche Bewohner,
- e) Zubehör für Wasch- und Toilettenräume.

Bei Duschanlagen ist zwischen den einzelnen Duschplätzen ein Sichtschutz anzubringen.

4. Stehen – anders als zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten - für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, sind Gemeinschaftsküchen vorzuhalten. Für je 10 Personen ist folgende Ausstattung zur Verfügung zu stellen:

- a) ein Herd mit mindestens vier Kochstellen,
- b) ein Abwasch-/Spültisch,
- c) Kühlraum von ca. 20 Litern pro Person,
- d) ausreichende Anzahl an Geschirrschränken,
- e) ein Esstisch mit entsprechender Anzahl an Stühlen.

Jedem Bewohner ist leihweise eine Grundausstattung an Ess- und Kochgeschirr zu überlassen.

5. In der Gemeinschaftsunterkunft sind folgende Gemeinschaftsräume vorzuhalten:

- a) Waschräume zum Waschen der persönlichen Wäsche der Bewohner (eine Waschmaschine für maximal 20 Bewohner),
- b) Trockenräume oder, wenn nicht verfügbar, ein Trockenautomat (ein Trockenautomat für maximal 20 Bewohner),
- c) ein Kinderspielzimmer bei der Unterbringung von Familien,
- d) ein Krankenzimmer zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner,
- e) ein Aufenthaltsraum mit Fernseher und Radio,
- f) ein Raum für Beratungsgespräche.

6. Die Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen, Waschräume (für die persönliche Wäsche der Bewohner), sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Sanitäreinrichtungen wie Toiletten- und Duschanlagen sind täglich zu reinigen. Die Reinigung ist entsprechend zu dokumentieren.

Die den Bewohnern in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Wohnungen/Wohnschlafräume sind von den Bewohnern selbst zu reinigen.

Handtücher müssen mindestens wöchentlich, Bettwäsche mindestens monatlich gewechselt werden.

Anlage 2

Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG im Rahmen der Aufnahme durchzuführende angemessene Beratung und Betreuung ist durch geeignetes Personal sicherzustellen.

1. Die Sozialarbeiter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 Fachliche Voraussetzungen

- a) Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen,
- b) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch,
- c) Interkulturelle Kompetenz.

1.2 Berufliche Qualifikation

- a) Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit
- b) Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich erworben haben.

1.3 Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsangebote

Die Sozialarbeiter sollen regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme soll durch den Heimbetreiber gefördert und ermöglicht werden.

2. Inhalt der Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Mit der Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz soll ein Mindestmaß an Hilfestellung vor Ort gewährleistet werden. Eingehende und ausführliche Beratungstätigkeit wird über die Maßnahme der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz angeboten.

2.1 Schwerpunkte der Beratung:

- a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören,
- b) Unterstützung bei Kontakten zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schule, Arbeitsagentur etc.),
- c) Allgemeine Informationen zum Asylverfahren,
- d) Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfsprogrammen (zum Beispiel REAG/GARP),
- e) Informationsvermittlung zur ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen,

- f) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft am Unterkunftsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst),
- g) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- h) Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu einschlägigen Bildungseinrichtungen und zu Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene.
- i) Orientierungsberatung zur Vorbereitung eines selbstbestimmten Lebens in einer Wohnung im Anschluss an die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft

2.2 Personalschlüssel

Der Personalschlüssel soll 1:100 betragen (bis 50 Bewohner eine 0,5- Stelle, 51 bis 100 Bewohner eine Stelle, 101 bis 150 Bewohner 1,5 Stellen usw.). In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist eine Vertretung zu stellen.